

ERLÄUTERUNGEN

Mit Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Juni 1996, LGBl. 8315/5, wurden auf Antrag der Stadtgemeinde Gloggnitz folgende Grundstücke zum Assanierungsgebiet erklärt:

EZ	Grundstück Nr.
61	40
1587	.16/1 .16/2

Die Stadtgemeinde Neunkirchen beantragte mit Schreiben vom 23. Juni 2016 die Aufhebung der Verordnung über ein Assanierungsgebiet in Gloggnitz.

Als Begründung wurde angeführt, dass im Assanierungsgebiet die Bebauung baulich abgeschlossen worden ist und kein städtebaulicher Missstand mehr vorliegt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, hat die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde die Verordnung für jene Teilgebiete aufzuheben, in denen die Assanierungsmaßnahmen durch Vollendung der Bauführung des Assanierungsvorhabens abgeschlossen sind. Da durch die Baumaßnahmen die Assanierungsmaßnahmen abgeschlossen sind, ist die Verordnung aufzuheben.

Durch diese Änderung entstehen den Gebietskörperschaften keine Kosten.